

im Brandenburgischen Schulgesetz von 1996 anstelle des Religionsunterrichts vorgesehenen Schulfachs «Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde» (LER) mit dem Grundgesetz, insbesondere Art. 7 III und 141 GG, zu überprüfen.⁸⁷⁷ Das deutsche Bundesverfassungsgericht entschied nicht, sondern unterbreitete den Antragstellern und der äusserungsberechtigten Landesregierung in Beschlussform einen vollständig formulierten Vorschlag zur «einverständlichen Verständigung».⁸⁷⁸ Die (meisten) Verfahrensbeteiligten nahmen diesen Vorschlag an, so dass es durch einen weiteren Beschluss das abstrakte Normenkontrollverfahren beenden konnte. An dieser Vorgangsweise bleiben rechtliche Zweifel, auch wenn mit der Verständigungslösung ein neuer Weg beschritten wurde und sich das Bundesverfassungsgericht Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber auferlegt hat. Jedenfalls ist es ihm gelungen, «eine gesellschafts-politisch besonders strittige Frage an den Gesetzgeber zurückzugeben, statt eine fast zwangsläufig polarisierende Entscheidung zu treffen».⁸⁷⁹

B. Völkerrecht

Im Völkerrecht ist die Verfahrensbeendigung durch Vergleich oder im Wege einer gütlichen Einigung nichts Aussergewöhnliches. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wirkt auf eine gütliche Einigung hin.⁸⁸⁰ Es besteht eine langjährige Praxis. Die Entscheidung beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung. In der Folge streicht der Gerichtshof die Rechtssache in seinem Register.⁸⁸¹

877 Vgl. Schlaich/Korioth, S. 50, Rz. 68.

878 Schlaich/Korioth, S. 50, Rz. 68.

879 So Schlaich/Korioth, S. 51, Rz. 68; vgl. dazu auch Wolff, S. 471. Nach ihm hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Vergleichsvorschlag seine verfahrensrechtlichen Befugnisse überschritten. Er plädiert jedoch angesichts der verfassungsprozessualen Realität dafür, dass der Gesetzgeber die Rechtsfortbildung des Bundesverfassungsgerichtes contra legem nachträglich durch eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes legalisiert.

880 Vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. b EMRK i.V.m. Art. 62 Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

881 So Wolff, S. 471.